


Anmerkung zu:	OLG Hamm 20. Zivilsenat, Urteil vom 02.12.2011 - , 20 U 83/11, OLG Hamm 20. Zivilsenat, Urteil vom 02.12.2011 - I-20 U 83/11	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 180a VVG, § 178 VVG, § 191 VVG, § 286 ZPO
Erscheinungsdatum:	12.06.2012	Fundstelle:	jurisPR-VersR 6/2012 Anm. 6
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Beweis der Freiwilligkeit einer Gesundheitsschädigung in der privaten Unfallversicherung

Leitsatz

Zwar ist gemäß § 180a VVG a.F. die Unfreiwilligkeit einer Gesundheitsbeschädigung (hier: Amputation eines Unterschenkels sowie von je zwei Fingern sowohl der rechten als auch der linken Hand mittels einer Kreissäge) bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten. Das Gegenteil ist jedoch bewiesen, wenn feststeht, dass die mehrfach geänderte Unfallschilderung des Versicherten nicht zutreffen kann, weil sie in wesentlichen Punkten nicht mit der Realität oder mit objektiven ärztlichen Befunden über das Verletzungsbild in Einklang zu bringen ist.

A. Problemstellung

Nach der nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abänderbaren Gesetzesdefinition liegt ein Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet (§ 178 Abs. 2 Satz 1, § 191 VVG).

Das Merkmal der Unfreiwilligkeit bezieht sich nur auf die Gesundheitsschädigung, nicht auf das Unfallereignis. Die versicherte Person genießt also auch dann Unfallversicherungsschutz, wenn sie sich bewusst und gewollt in eine Gefahrensituation begibt (BGH, Urt. v. 29.04.1998 - IV ZR 118/97 - VersR 1998, 1231; BGH, Urt. v. 12.12.1984 - IVa ZR 88/83 - VersR 1985, 177; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.03.2005 - 12 U 414/04 - VersR 2005, 678; OLG Oldenburg, Urt. v. 25.06.1997 - 2 U 108/97 - VersR 1997, 1128). Anderes gilt in dem Fall, dass die Gesundheitsschädigung bewusst herbeigeführt wird, um etwa eine Versicherungsleistung zu erschleichen.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger verlangt Unfallversicherungsleistungen aufgrund einer Unterschenkelamputation links sowie Teilamputationen von Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand und kleinem sowie Ringfinger der linken Hand. Der Kläger behauptet, er habe sich die Verletzungen infolge eines Sturzes von einer Leiter zugezogen, wobei er auf eine laufende Kreissäge gefallen sei. Die Beklagte hat Leistungen mit der Begründung verweigert, der Kläger habe sich die Verletzungen freiwillig zugefügt, und sich dabei auf eine Vielzahl von Indizien gestützt.

C. Kontext der Entscheidung

Die Unfreiwilligkeit der Gesundheitsschädigung wird nach § 178 Abs. 2 Satz 2 VVG vermutet, so dass der Versicherer die Freiwilligkeit zu beweisen hat. Auch diese gesetzliche Vermutung ist gemäß § 191 VVG halbzwingend, kann also nicht zum Nachteil des Versicherten abgeändert werden.

Für die Widerlegung der Vermutung der Unfreiwilligkeit gilt das von § 286 ZPO vorgegebene Beweismaß, d.h. der Versicherer muss Umstände aufzeigen und erforderlichenfalls beweisen, die nach einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit den Rückschluss auf die Freiwilligkeit der Gesundheitsbeeinträchtigung zulassen (OLG Koblenz, Beschl. v. 23.10.2006 - 10 U 1763/05 - VersR 2008, 67; OLG Köln, Urt. v. 26.02.2003 - 5 U 178/99 - VersR 2004, 1042). Dies ist in aller Regel nur im Wege des Indizienbeweises möglich, wobei die Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau aller objektiven und erkennbaren subjektiven Momente zu werten sind (BGH, Urt. v. 15.06.1994 - IV ZR 126/93 - VersR 1994, 1054; BGH, Urt. v. 26.04.1989 - IVa ZR 43/88 - VersR 1989, 729; OLG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 - 16 U 134/10; OLG Stuttgart, Urt. v. 13.01.2011 - 7 U 42/10 - VersR 2011, 1309; OLG München, Urt. v. 14.01.2011 - 25 U 2751/10 - VersR 2011, 1305; OLG

Frankfurt/M., Urt. v. 14.02.2008 - 3 U 50/07 - OLG Frankfurt 2008, 718; OLG Koblenz, Beschl. v. 31.08.2006 - 10 U 1763/05 - VersR 2008, 67). Dabei entspricht es dem Wesen des Indizienbeweises, dass jedes Indiz für sich genommen keinen hinreichenden Schluss auf eine Freiwilligkeit zulässt, also gegenüber jedem einzelnen Beweisanzeichen Gegenargumente ins Feld geführt werden können. Dies darf jedoch nicht den Blick darauf versperren, dass im Rahmen der Gesamtschau bei Vorlage einer entsprechenden Anzahl von Indizien die Freiwilligkeit des Unfallgeschehens als bewiesen anzusehen ist.

Bedenklich erscheint daher eine sich in der obergerichtlichen Rechtsprechung abzeichnende Tendenz, anstelle einer gebotenen Gesamtschau die Einzelbewertung der Indizien in den Vordergrund zu stellen und unter Hinweis auf die bezüglich jeden Beweisanzeichens verbleibenden Zweifel den Versicherer als beweisfällig anzusehen (OLG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 - 16 U 134/10; OLG Stuttgart, Urt. v. 13.01.2011 - 7 U 42/10 - VersR 2011, 1309; OLG München, Urt. v. 14.01.2011 - 25 U 2751/10 - VersR 2011, 1305). Denn die „freie Überzeugung“ des Richters von der Freiwilligkeit des Unfallgeschehens erfordert keine absolute oder unumstößliche Gewissheit, da eine solche generell, insbesondere aber im Rahmen des Indizienbeweises nicht zu erreichen ist (BGH, Urt. v. 14.12.1993 - VI ZR 221/92 - NJW-RR 1994, 567; OLG Köln, Urt. v. 26.02.2003 - 5 U 178/99 - VersR 2004, 1042). Das Gericht darf also nicht darauf abstellen, ob jeder Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausgeschlossen ist (BGH, Urt. v. 14.12.1993 - VI ZR 221/92 - NJW-RR 1994, 567). Vielmehr genügt ein sich aus den Gesamtumständen ergebendes Bild, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit die Unfreiwilligkeit der Gesundheitsschädigung ausschließt (OLG Koblenz, Beschl. v. 23.10.2006 - 10 U 1763/05 - VersR 2008, 67; OLG Köln, Urt. v. 26.02.2003 - 5 U 178/99 - VersR 2004, 1042).

Im Zuge des Indizienbeweises kommt der sekundären Darlegungslast des Versicherungsnehmers besondere Bedeutung zu, im Rahmen derer er dem Versicherer Informationen aus seiner Sphäre zu liefern hat, die diesem nicht ohne weiteres zugänglich sind (OLG Hamburg, Beschl. v. 25.04.2007 - 9 U 23/07 - RuS 2007, 386). Hierzu gehören neben einer genauen Darlegung des Unfallhergangs auch solche Informationen, die Rückschlüsse auf die Unfreiwilligkeit des Unfalls zulassen. Ergeben sich hieraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen unfreiwilligen Hergang des Geschehens, insbesondere weil die Unfallschilderung in wesentlichen Punkten mit der Realität oder mit dem Verletzungsbild nicht übereinstimmt, indiziert dies die Freiwilligkeit der Gesundheitsschädigung (BGH, Urt. v. 17.04.1991 - IV ZR 61/90 - RuS 1991, 285; OLG Stuttgart, Urt. v. 13.01.2011 - 7 U 42/10 - VersR 2011, 1309). Widerlegt ist die Unfreiwilligkeit, wenn sich keine vernünftige Erklärung für einen unfreiwilligen Hergang des Geschehens finden lässt oder ein solcher nur durch eine Kette von Ungereimtheiten zu erklären wäre (OLG Koblenz, Beschl. v. 23.10.2006 - 10 U 1763/05 - VersR 2008, 67).

Folge der gesetzlichen Vermutung der Unfreiwilligkeit ist, dass der Versicherer zur Nachweisführung hinreichende Anhaltspunkte für eine Vorsatztat zusammentragen muss. Hierzu zählen etwa oberflächliche, widersprüchliche oder mit objektiven Umständen nicht in Einklang zu bringende Unfallschilderungen, hoher Versicherungsschutz, insbesondere, wenn dieser kurz zuvor abgeschlossen wurde, schlechte Vermögenslage des Versicherungsnehmers und im Verhältnis hierzu unverhältnismäßig hohes Beitragsaufkommen für die Unfallversicherung(en) sowie die Beseitigung bzw. Unauffindbarkeit von Beweismitteln. Auch die Verletzungsart kann Rückschlüsse zulassen, so insbesondere bei Abtrennung von Fingern, die ohne Lebensgefahr vollzogen werden kann und eine überschaubare Beeinträchtigung der Handfunktion nach sich zieht (OLG Stuttgart, Urt. v. 13.01.2011 - 7 U 42/10 - VersR 2011, 1309; OLG München, Urt. v. 14.01.2011 - 25 U 2751/10 - VersR 2011, 1305; OLG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 - 16 U 134/10; weitere Nachweise bei Jacob, jurisPR-VersR 12/2011 Anm. 2).

Eine gewollte Selbstverstümmelung ist auch dann freiwillig, wenn diese im Rahmen des Vorhersehbaren anders verläuft als geplant, z.B. der Versicherte sich anstelle eines Daumens versehentlich einen anderen Finger abhackt (Grimm, Unfallversicherung, 4. Aufl. 2006, Ziff. 1 Rn. 40). Dies gilt entsprechend für den Fall einer Vorsatzänderung, der Versicherte also von dem Plan, sich zu verletzen, Abstand nimmt, der in Gang gesetzte Verlauf aber dennoch zu einer Gesundheitsschädigung führt (KG Berlin, Urt. v. 19.05.2000 - 6 U 6781/98 - VersR 2001, 1416; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 25.03.1998 - 7 U 121/96 - NVersZ 1999, 325).

D. Auswirkungen für die Praxis

Das Urteil des OLG Hamm fügt sich in die bisherige Rechtsprechung zu sogenannten Selbstverstümmelungsakten ein. Bemerkenswert ist, dass sich das Oberlandesgericht trotz erheblicher Verletzungen – Unterschenkelamputation links sowie Teilamputationen von Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand und kleinem sowie Ringfinger der linken Hand – nicht davon hat abhalten lassen, aus den vorliegenden Beweisanzeichen den Schluss auf eine freiwillig herbeigeführten Gesundheitsschädigung zu ziehen. Hierbei hat sich der Senat maßgeblich darauf gestützt, dass zum einen der

Versicherungsnehmer seine Angaben zum Unfallhergang mehrfach geändert, insbesondere seinen Sachvortrag auf kritische Nachfragen hin oder in Ansehung für ihn ungünstiger Tatsachenfeststellungen bzw. Beweisergebnisse angepasst hat. Zum anderen kann dem Verletzungsbild maßgebliche Bedeutung zu, insbesondere den glatten, im 90°-Winkel verlaufenden Abtrennungen anstelle eines ausgefransten Schnittbilds als übliches Muster einer Gliedabtrennung sowie das Fehlen unfalltypischer Begleitverletzungen an den benachbarten Fingern.

© juris GmbH